

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Druckerei: Tageblatt Riesa.
Grenz Nr. 20.

Amtsblatt

Postleitzahl: Leipzig 21000.
Girokarte Riesa Nr. 52.

für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Mat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 75.

Dienstag, 1. April 1919 abends.

72. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorabzahlung, durch unsre Träger frei Haus oder bei Abholung am Postschalter vierzehnödlich 4.20 Mark, monatlich 14.00 Mark. Ausgaben für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im vorau zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Wochen wird nicht übernommen. Preis für die 48 min. breite Grundstücks-Zeile (7 Ziffern) 35 Pf.; Ortspreis 30 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Sach 50% Aufschlag. Nachzugs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. feste Tarife. Verständigter Rabatt erhältlich, wenn der Betrag verfällt, durch Angabe eingezogen werden muss oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erstattungsort: Riesa. Vierzehndigitige Unterhaltungsablage. Träger an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstlicher irgendwieher Störungen des Betriebs der Druckerei, der Lieferanten oder der Vertriebsunternehmungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Rückerstattung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Notationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Höhnel, Riesa; für Anzeigenpart: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Verordnung über die Einfuhr von frischem Auslandsgemüse und Obst.

Zur Ausführung der von der Reichsstelle für Gemüse und Obst über die Einfuhr von Auslandsgemüse und -obst in der Zeit vom 1. April bis 1. September 1919 ge-
troffenen Bestimmungen wird auf Grund der Reichsanleihebekanntmachung über Gemüse,
Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (RGBl. S. 207) und der Bundesratsverordnung
über die Preisprüfungskontrollen und die Versorgungsregelung vom 25. 9./4. 11. 15 (RGBl.
S. 607/728) folgendes angeordnet:

1. Ab 1. April 1919 erfolgt die Einfuhr von Gemüse und Obst aus dem Auslande nicht mehr zentralisiert durch die Reichsstelle für Gemüse und Obst, sondern wird dem Handel freigegeben. Mit Rücksicht auf den Stand der Währung kann die Einfuhr jedoch nur innerhalb begrenzter Geldbeträge stattfinden, welche die Reichsstelle jeweils auf kürzere Zeitspannen für die einzelnen deutschen Wiederkästen feststellt. Die Reichsstelle hat deshalb bestimmt, daß die Einfuhr nur mit Genehmigung der Landesstelle für Gemüse und Obst zulässig ist und daß der Kauf der Waren nur mit Genehmigung der Reichsbank erlaubt wird, die ihre Zustimmung nur erteilt, wenn die Genehmigung der Landesstelle für Gemüse und Obst vorliegt, die unmittelbar nachzuholen ist.

Die Landesstelle erteilt, soweit die von der Reichsstelle freigegebenen Geldbeträge dazu ausreichen, die Genehmigung an Händler, die

1. nachweisen, daß sie die Großhandelsgenehmigung für Gemüse und Obst nach § 9 der Reichsanleihebekanntmachung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (RGBl. S. 207) besitzen, und die außerdem

2. als zuverlässig bekannt sind, entsprechende Geldwertsicherungen zum Auslande haben und die erforderlichen Geldmittel nachweisen. Die Landesstelle ist berechtigt, vor Erteilung der Genehmigung Auskünfte über Antragsteller einzuholen und die außerdem nachzuweisen, daß die Zahlung nach einer der nachstehend unter a) und b) genannten Arten erfolgt und daß die von ihm zu zahlenden Preise sich in angemessenen Grenzen halten.

Die Zahlung kann dadurch erfolgen, daß

a) die Kaufsumme höchstens zu 1/3 in bar durch Devisen bezahlt wird, der Rest der Kaufsumme dagegen dem Einfuhrhändler auf mindestens 6 Monate vom Tage der Einfuhr ab in ausländischer Währung getundet wird, oder daß

b) zur Bezahlung ein bereits im Auslande bestehendes, nicht durch Einzahlung bei einer deutschen Bank im Inlande geschaffenes Guthaben verwendet wird.

Die Gültigkeit der Einfuhr genehmigung ist auf die Dauer eines Monats beschränkt; sie kann auf Antrag ausnahmsweise durch die Landesstelle um einen weiteren Monat verlängert werden.

Gegen die Entscheidung der Landesstelle für Gemüse und Obst ist im Falle der gründlichen dauernden Ausschließung des Antragstellers von der Gemüsefuhrerlaubnis an das Wirtschaftsministerium zulässig. Dieses entscheidet endgültig. Die Beschwerde ist bei deren Verlust binnen 8 Tagen nach der Zustellung des abfallenden Bescheides schriftlich und mit Begründung vorzulegen, zu erheben.

Gegen die Ausdehnung der Einfuhr genehmigung ist von dem Gesuchsteller bis auf weiteres eine Gebühr in Höhe von 1/2% des bewilligten Wertes der Einfuhr zum Tagessatz für die Reichsstelle für Gemüse und Obst zu erheben.

Sobald die Reichsstelle für eine Zeitspanne den auf Sachen entfallenden Geldbetrag festgesetzt hat, erfolgt die Erforderung der Anträge auf Einfuhrbewilligungen durch öffentliche Bekanntmachung im Staatsanzeiger unter Festlegung einer Einreichungsfrist. Vor dem Erlass der Bekanntmachung und nach Verstreichen der Frist eingerichtete Anträge können keine Verbilligung finden. Die oben unter 1) und 2) sowie a) und b) geforderten Nachweise sind dem Antrag beizufügen. In dem Antrag muß angegeben sein Art, Menge und Wert der Ware in ausländischer Währung, Herkunftsland, Empfänger und Grenzübergangsort. Will der Gesuchsteller die Waren über verschiedene Grenzübergangsställe beziehen, so hat er anzugeben, welche Mengen und in welchen Werten (in ausländischer Währung) diese über die verschiedenen Grenzübergangsställe laufen sollen. Dem Antrag sind die vorgeschriebenen Vorbrüche für die Einfuhr genehmigung der Reichsbank gehörig ausfüllt in dreifacher Ausfertigung beizufügen. Vorbrüche sind bei den Handelskammern erdaßlich. Die Anträge sind bei der Geschäftsabteilung der Landesstelle für Gemüse und Obst in Dresden-N. Hospitalstraße 10b, einzureichen.

II. Ist die Einfuhr genehmigung seitens der Landesstelle erteilt, so ist der Gesuchsteller zum Aufkauf und zur Einfuhr der Ware berechtigt, auch wenn die Genehmigung der Reichsbank noch aussteht. Der Einfuhrhändler ist verpflichtet, den Wert der Ware in ausländischer Währung, bei Einfuhr von Teilmengen den Wert der Teilmenge, auf dem Frachtdienst anzugeben.

Die Einfuhrende ist verpflichtet, alles von ihm mit Genehmigung der Landesstelle eingeführte Gemüse und Obst ausschließlich in Sachen abzuführen. Der Einfuhrende ist verpflichtet, der Geschäftsabteilung der Landesstelle oder der von dieser bestimmten Stelle die Einfuhr der Ware spätestens bei deren Einlaufen über die deutsche Reichsgrenze mitzuteilen und dabei die Einfuhrzölle nachzuweisen. Die Geschäftsabteilung der Landesstelle oder die von dieser bestimmten Stelle ist berechtigt, dem Einfuhrenden zwecks regelmäßiger Verteilung der Ware auf die sächsischen Bedarfsgemeinde zu angemessenen Preisen Anweisung zu erteilen, die Waren zu bestimmten Preisen und in bestimmten Kommunenverbänden, nötigenfalls an bestimmte Empfänger abzugeben. Die Einfuhrenden sind zur Einhaltung dieser Anweisungen verpflichtet, ebenso die Weiterverkäufer der Ware zur Einhaltung der von der Landesstelle oder der von ihr bestimmten Stelle getroffenen Anordnungen über die Art und den Preis des Weiterverkaufs.

III. Die Einhaltung der von der Landesstelle oder der von ihr beauftragten Stelle getroffenen Anordnungen zu überwachen liegt den Kommunalverbänden ob. Die Landesstelle und die Kommunalverbände sind berechtigt und nach Bedürfnis verpflichtet, aus Würden der Überwachung angeworben, daß Auslandsgemüse und -obst nur in bestimmten Gemeinden und -obst feilgehalten werden darf. Auslandsware ist beim Einzelverkauf in allen Fällen als solche deutlich zu kennzeichnen und mit deutlich erkennbaren Preistafeln zu versehen, deren Breite bei der Abgabe nicht überschritten werden dürfen.

IV. Erfolgt der Weiterverkauf der eingeführten Ware durch den Einfuhrenden an Großhändler oder Zwischenhändler, so ist die von der Landesstelle oder der von ihr beauftragten Stelle dem Einfuhrenden bewilligte Verdienstpanne zwischen dem Einfuhrenden und dem Groß- bzw. Zwischenhändler zu teilen. Dem Groß- oder Zwischenhändler ist es untersagt, einen besonderen Aufschlag beim Weiterverkauf zu fordern.

Ertliches und Sächsisches.

Riesa, den 1. April 1919.

* Einweihung. Nachdem heute früh die Verpflichtung des neuen Leiters unserer höheren Lehranstalt durch Herrn Bürgermeister Dr. Scheider vorgenommen worden war, fand um 10 Uhr in der Aula des Realpro-gymnasiums die feierliche Einweihung statt in Gegenwart von Mitgliedern des Statthalteriums und der Stadtverordneten, der Schulcommission, des Kirchenvorstandes, vertreten durch Herrn Pastor Friedrich, der Handelschule, der Bürgerschule und einer großen Anzahl von Gästen. Nachdem der Chor sang „Durch Nacht zum Licht“, vertont von F. W. Schäffer, verlängerten, wie der Herr Bürgermeister den neuen Direktor, Herrn Dr. Streit, in seinem Amt ein. Er beglückte ihn, nachdem er das vor wenigen Tagen verschiedensten Direktors in bewegten Worten gedankt, im Namen der Schulcommission, der städtischen Kollegen und der Bürgerschaft, und versicherte ihm das Ver-

trauen der Obersten Schulbehörde sowie der Anstellungsbörse. Hierauf begrüßte Herr Prof. Börner als erster Oberlehrer der Anstalt, Herrn Direktor Dr. Streit, in herzlicher Ansprache. Der Schüler Mäkel (O. W.) gelobte darauf dem neuen Direktor im Namen der Schülerrichter Treue und Gehoriam. Das „Gebet“ von Hiller leitete über zu der Worte des Herrn Direktor Dr. Streit. Nachdem er ehrfürstlich-dolos Denk den Behörden abgestattet hatte, daß es ihm ergönnt sei, an die Spitze einer höheren Lehranstalt zu treten, schilderte er in längerer Rede aus, wodurch das Gedröhnen einer höheren Schule abhängig sei. Erstens von der Liebe der Lehrer zu ihrem Beruf. Dass diese durch vielerlei Angriffe gerade in unsrer Zeit wundend gemacht werden könne, solle den Lehrer nicht abhalten, denn Ideal eines guten Lehrers greift zu werden. Zweitens von dem Gehoriam der Schüler, die uns die Liebe der Eltern übertragen, von denen das Vaterland erwartet, daß die höhere Schule ihnen die Grundlage zu einer moralisch, geistlichen und sozialen Bildung

gebe. Die Schüler müssen sich zu der Erkenntnis durchringen, daß die Erfüllung der Anordnungen der Schule ihnen selbst zum Heile ist. Redner erinnert an Sammelwas Wort, das dieser dem zu Boden geworfenen Franzosen 1871 zitierte: „Arbeit, mehr Arbeit, noch mehr Arbeit — das ist das Mittel, um uns wieder aufzuhelfen.“ Dabei bekannte sich Herr Dr. Streit gleichzeitig als Freund körperlicher Entfaltung der Jugend; getrennt die Anweisung des Ministeriums werde er für ausgiebige Kraftigung der jungen Körper in Turnübungen sorgen. Drittens hat Herr Dr. Streit dringend um das Vertrauen der Eltern an der Schule. Verrecht zu sein in der Beurteilung des Schülers soll ja das oberste Prinzip eines Lehrers sein — glaubt sich der Schüler beeinträchtigt, so wird in den meisten Fällen eine Ausprache der Eltern mit dem Lehrer die im Interesse der Erziehung wunderbare Klärung bringen. — Die Freier Idiot mit dem allgemeinen Gefang des Nationalen Bundeslieds. Möge es Herrn Direktor Dr. Streit, der nun berufen ist, unsere Heil-

Ter Kleinhänder darf beim Weiterverkauf der Ware höchstens folgende Aufschläge an den Erwerbspreisen verlangen:

0.30 M., wenn er je Pfund mehr als 1.— M.
0.25 M., wenn er je Pfund mehr als 1.— bis 1.— M.
0.20 M., wenn er je Pfund mehr als 50 bis 60 M.
0.15 M., wenn er je Pfund mehr als 40 bis 49 M.
0.11 M., wenn er je Pfund mehr als 30 bis 39 M.
0.08 M., wenn er je Pfund mehr als 20 bis 29 M.
0.07 M., wenn er je Pfund mehr als 15 bis 19 M.
0.05 M., wenn er je Pfund mehr als 10 bis 14 M.

gezahlt hat.

V. Zu widerhandlungen gegen II., III. und IV. dieser Verordnung werden nach den eingangs genannten Bestimmungen mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10.000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft, soweit nicht nach den bestehenden Bestimmungen eine höhere Strafe verhängt ist.

VI. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Dresden, am 28. März 1919.

Wirtschaftsministerium.

451 V 01
Landeslebensmittelamt.

3421

Anträge auf Einfuhr- und Einfuhrsgenehmigung für ausländisches Gemüse und Obst.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst hat für Sachen eine begrenzte Geldsumme bestimmt, innerhalb deren vom 1. bis 15. April die Einfuhr von ausländischem Gemüse nach Sachsen sich halten muß.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Einfuhr von frischem Auslandsgemüse und -obst vom heutigen Tage wird hierdurch aufgefordert, Anträge auf Einfuhr- und Einfuhrsgenehmigung für Auslandsgemüse bis spätestens

Montag, den 7. April 1919.

an die Geschäftsabteilung der Landesstelle für Gemüse und Obst in Dresden-N. Hospitalstraße 10b, eizugreichen. Die Anträge müssen den Bestimmungen der oben genannten Verordnung entsprechen. Die nach dieser Verordnung erforderlichen Nachweise und den Anträgen beizufügen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die bisher eingereichten Anträge ebenso wie die nach dem 5. April bei der Geschäftsabteilung der Landesstelle eingehenden keine Verbilligung finden können.

Es wird darauf hingewiesen, daß der von der Reichsstelle festgesetzte Geldbetrag nicht ausreicht, um alle lästlichen Händler in dem angegebenen Zeitraum bereits an der Einfuhr, sei es auch nur mit geringen Mengen, zu beteiligen.

Dresden, am 28. März 1919.

Wirtschaftsministerium.

695 V G 2
Landeslebensmittelamt.

3422

Die Kleinhandelshöchstpreise für Butter.

Infolge der am 1. April 1919 eintretenden Erhöhung der Frachtfäße macht sich eine Tendenz der mit Verordnung vom 28. Oktober 1918 (Nr. 252 der Sachsischen Staatszeitung vom 28. 10. 18) bekanntgegebenen Kleinhandelspreise für Butter erforderlich.

Die in Absatz 2 der Verordnung vom 28. Oktober 1918 vorgeschriebene Preis-erhöhung um je 1 Pfennig für das Pfund tritt bereits am 1. April 1919 in Kraft. Die Bestimmung in Absatz 2 erhält demgemäß folgende Fassung:

„Diese Preise erhöhen sich mit Rücksicht auf die am 1. Januar 1919 eingehenden Monatszuflüsse und die am 1. April 1919 eintretende Erhöhung der Frachtfäße am 1. Februar, 1. April und 1. Mai 1919 um je 1 Pfennig für das Pfund.“

Dresden, den 29. März 1919.

Wirtschaftsministerium.

194 VLA 10
Landeslebensmittelamt.

3437

Donnerstag, den 3. April 1919, vormittags 8 Uhr

wird im Sitzungssaale der unterzeichneten Amtshauptmannschaft

Öffentliche Bezirksausschusssitzung

abgehalten.

Großenhain, am 31. März 1919.

Die Amtshauptmannschaft.

Kohlenabgabe im Monat April.

Da die Kohlenknappheit noch weiter anhält, sind wir zu unserem Bedauern gezwungen, auch weiterhin Einschränkungen in der Belieferung der Kohlenkartensubskriptionen anzuordnen.

Im Monat April dürfen — soweit den Kohlenhändlern eine Belieferung überhaupt möglich ist — die bisher noch nicht belieferten Abwicklungen der Kohlengrund-, Gewerbe- und Untermietekarten auf Monat Februar und die Kohlengrund- und Gewerbetarifen auf Monat März beliefert werden. Die Belieferung der Kohlengrundkarte darf nicht mit 4, sondern nur mit 3 Sennern monatlich erfolgen.

Zum Zwecke der Ladenbelebung dürfen Kohlen nicht mehr geliefert werden.

Der Rat der Stadt Riesa, am 1. April 1919. Gmu.

Stadtbücherei,

über 5500 Bände, jeden Montag, ausschließlich schulfreier Tage, abends von 7—10 Uhr geöffnet. Eingang: Haupttor des Knabenbildungsbüros Goethestr. Leibesgabe für den Band 1 Woche 3 Pf., 2 Wochen 5 Pf., 3 Wochen 8 Pf., 4 Wochen 10 Pf.

Die Verwaltung der Stadtbücherei. Thielemann.

Das Abladen von Schutt und Asche in der Gemeindelandgrube und auf der Fürsten-Wieba, am 1. April 1919.

Der Gemeindevorstand.

Öffentliche Gemeinderatsitzung Mittwoch, den 2. April, abends 8 Uhr

im Rathaus Walther. Tagesordnung hängt aus.

Der Gemeindevorstand.